



Sonderinformation | Arbeitsrecht Arbeitsschutz in Zeiten von COVID-19 (Stand 20. August 2020)

Die COVID-19-Pandemie hat die letzten Monate geprägt und es ist derzeit nicht absehbar, wie lange sie noch prägend sein wird.

Für Arbeitgeber stellt sich die Frage, was im Arbeitsalltag zu beachten ist, damit für sie weder zivil- noch strafrechtliche Risiken bestehen. Insbesondere die Berichterstattung in Zusammenhang mit größeren Ausbrüchen in Großbetrieben der Fleischverarbeitung hat gezeigt, dass sich vielfältige Fragen stellen können, zu denen es noch keine gefestigte Rechtsprechung gibt. Arbeitgeber sollten deshalb im Sinne des sichersten Weges alles in ihrer Macht Stehende tun, um ein Infektionsgeschehen am Arbeitsplatz möglichst zu verhindern.

Hierzu sind sie rechtlich auch verpflichtet. § 3 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes lautet wie folgt:

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“

Verletzt der Arbeitgeber diese Verpflichtungen, drohen ihm und/oder seinen Verantwortlichen sowohl zivil- als auch bußgeld- und strafrechtliche Risiken. Es ist, wie im Fall Tönnies in den Medien näher ausgeführt wurde, jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass Unternehmensverantwortliche sich bei einem Infektionsgeschehen in ihrem Betrieb persönlich wegen Körperverletzung (durch Unterlassen gebotener Schutzmaßnahmen) strafbar machen können.

Die allgemeinen Vorgaben des § 3 Abs. 1 ArbSchG werden untergesetzlich näher konkretisiert. Von besonderer Bedeutung sind dabei die so genannten Arbeitsschutzregeln (ASR), die auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) abgerufen werden können. Sofern und soweit Arbeitgeber die Vorgaben einer ASR einhalten, gelten die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen als erfüllt. Denn die ASR enthalten den zum Zeitpunkt der Bekanntgabe aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft. Sollte im Betrieb dennoch eine Infektion mit SARS-2 erfolgen, dürfte eine Haftung des Arbeitgebers und seiner Verantwortlichen deshalb ausgeschlossen sein.



Die neue SARS-CoV-2-ASR steht unmittelbar vor der förmlichen Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt und damit ihrem Inkrafttreten. Diese aktualisiert und vertieft den am 16. April 2020 veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und gilt so lange, wie auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes weiterhin eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt ist.

Arbeitgeber sind gut beraten, wenn Sie die auf der Website der BAuA Arbeitsschutzregeln genau prüfen und ggf. ihre betrieblichen Maßnahmen anpassen. Diese finden Sie [hier](#).

Selbstverständlich helfen wir Ihnen gerne bei der Prüfung, ob Ihre bisherigen betrieblichen Maßnahmen ausreichend sind oder ob und inwieweit diese angepasst und/oder ergänzt werden sollten.

Ansprechpartner.



[Michael Zayoz](#)

Rechtsanwalt

michael.zayoz@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



[Gabriele Falch](#)

Rechtsanwältin

gabriele.falch@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.



Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>